

§ 19 SUG Verweisungen

SUG - Sonderunterstützungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.07.2021

§ 19.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.05.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at